

## Binect AG

### ordentliche Hauptversammlung 2023

#### Berichte des Vorstands

#### Top 2

#### Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Binect AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 in Höhe von € 1.659.261,86 wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag	€	1.659.261,86
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>€</b>	<b>1.659.261,86</b>

Die Verwendung des Bilanzgewinns der Einzelgesellschaft Binect AG in der vorgeschlagenen Form (Gewinnvortrag, Vortrag auf neue Rechnung) wird aus den folgenden Gründen vorgeschlagen:

- Eine Ausschüttung in Form einer Dividendenzahlung ist nicht sinnvoll, da in der Gesellschaft Binect AG keine ausschüttungsfähigen Gewinne vorhanden sind. Die Gesellschaft hat als reine Management Holding im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von € 29.594,- erwirtschaftet.
- Der ausgewiesene Gewinnvortrag in der Bilanz spiegelt nicht die erwirtschafteten Gewinne der Gesellschaft wider, sondern wurde im Zuge der im Geschäftsjahr 2021 erfolgten Bilanzsanierung erzielt.

## Top 6

### **Satzungsänderungen zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 118a AktG**

Der Gesetzgeber hat mit dem mit Wirkung zum 27. Juli 2022 neu geschaffenen § 118a AktG festgelegt, dass und nach welchen Regularien Aktiengesellschaften auch in der Zeit nach der Corona-Epidemie Hauptversammlungen virtuell abgehalten werden können. Dazu ist eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich. Die Berücksichtigung des neu geschaffenen § 118a AktG in der Satzung der Binect AG wird aus den folgenden Gründen vorgeschlagen:

- Das Format einer virtuellen Hauptversammlung hat sich in der Zeit der Corona-Pandemie grundsätzlich bewährt. Mit Hilfe der Sonderregelungen des COVID-19-Gesetzes konnte so die Durchführung von Hauptversammlungen gewährleistet werden.
- Der Gesetzgeber hat für die Zeit nach der Corona-Pandemie nun einen gesetzlichen Rahmen geschaffen, der die Vorteile virtueller Hauptversammlungen (u.a. die Teilnahmemöglichkeit von Aktionären, die entfernt vom Ort der Hauptversammlung wohnen) beibehält, gleichzeitig jedoch die Rechtswahrnehmung durch die Aktionäre weitgehend gleich ausgestaltet wird, wie bei der Präsenzversammlung (insb. Voraussetzungen wie die vollständige Bild- und Tonübertragung der Versammlung und die Sicherstellung des elektronischen Frage- und Rederechts).
- Mit der entsprechenden Satzungsänderung passt sich die Binect AG an den neuen Gesetzesrahmen an und erhält auch für die Zukunft die Möglichkeit, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten.